

**Satzung  
für die Volkshochschule der Stadt Moers  
vom 07.05.07**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) – sowie der §§ 4 Abs. 3 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Landes Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 390) - hat der Rat der Stadt Moers am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Name und Sitz**

Die Volkshochschule Moers – Kamp-Lintfort (nachfolgend Volkshochschule – VHS - genannt) ist das Kommunale Weiterbildungszentrum (WBZ) der Städte Moers und Kamp-Lintfort. Träger ist die Stadt Moers.

**§ 2  
Rechts- und Aufgabenstellung**

- (1) Die Volkshochschule ist eine gemeinnützige Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Moers im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung, an der die Stadt Kamp-Lintfort nach Maßgabe der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung vom 21.12.2005 beteiligt ist. Sie arbeitet auf der Basis eines von ihr entwickelten Leitbildes.
- (2) Die Volkshochschule erfüllt die ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung, den Beschlüssen des Rates der Stadt Moers, der übrigen nach der Gemeindeordnung zuständigen Organe und – soweit einzubeziehen – nach den Empfehlungen und Beschlüssen des speziell eingerichteten VHS-Beirates.
- (3) Die Volkshochschule hat das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (4) Die Volkshochschule ist nach Sparten und Funktionsgruppen gegliedert.

**§ 3  
Zuständigkeiten des Rates und des Fachausschusses**

- (1) Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt Moers als Träger aus § 41 der Gemeindeordnung, § 4 der Hauptsatzung der Stadt Moers sowie aus § 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule (bezogen auf die Zuständigkeiten des eingerichteten VHS-Beirates).
- (2) Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Moers für die Volkshochschule ist der Kulturausschuss bzw. dessen evtl. Rechtsnachfolger.

**§ 4  
Leiter / Leiterin der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird von einem / einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterin geleitet (VHS-Leiter/VHS-Leiterin). Er / Sie führt die Bezeichnung: Direktor / Direktorin der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin trifft im Rahmen der ihm / ihr übertragenen Aufgaben alle pädagogischen, personellen und administrativen Entscheidungen für die Institution. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VHS.
- (3) Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin richtet ein Besprechungssystem ein, in das alle Sparten und Funktionsgruppen eingebunden sind.

## § 5 Mitwirkung

- (1) Gemäß § 4 (3) des WbG wird den Dozenten / Dozentinnen und Teilnehmern / Teilnehmerinnen ein Mitwirkungsrecht zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen eingeräumt. Dies wird sichergestellt durch Versammlungen und die VHS-Konferenz, zu denen der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule einlädt. Der Leiter / die Leiterin führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz.
- (2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter / die Leiterin der VHS oder über den Leiter/die Leiterin an den Träger richten. Zu den Empfehlungen gehören insbesondere
  - a) der Programmentwurf (Arbeitsplan),
  - b) Vorschläge zur künftigen Programmplanung,
  - c) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - d) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung.
  - f) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit
- (3) Mitglieder der Konferenz sind
  - a) ein gewählter Vertreter / eine gewählte Vertreterin der disponierenden pädagogischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen (§ 6 Abs. 1),
  - b) ein gewählter Vertreter / eine gewählte Vertreterin der hauptamtlichen tätigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im administrativen Bereich (§ 6 Abs. 2),
  - c) ein Vertreter / eine Vertreterin der Dozenten / Dozentinnen (§ 7),
  - d) ein Vertreter / eine Vertreterin der Teilnehmer / Teilnehmerinnen (§ 8),
  - e) ein Vertreter / eine Vertreterin der Stadt Kamp-Lintfort, der für die VHS-Arbeit verantwortlich zeichnet und von der Stadt Kamp-Lintfort benannt wird,
  - f) der / die Vorsitzende des Volkshochschulbeirates,
  - g) der Leiter / die Leiterin des VHS,
  - h) der Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin der VHS
- (4) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der Leiter / die Leiterin der VHS hat sich bei Empfehlungen, die sich an ihn / sie richten, der Stimme zu enthalten. Stimmt er / sie mit einer Empfehlung der Konferenz an den Träger nicht überein, so ist er / sie berechtigt, dem Träger seine / ihre abweichende Auffassung zu erläutern. Trifft der Leiter / die Leiterin der VHS eine Entscheidung, die von der Empfehlung der Konferenz abweicht, so ist er / sie verpflichtet, diese Entscheidung der Konferenz zu erläutern.
- (5) Die Konferenz tagt mindestens zweimal im Studienjahr; sie wird spätestens zwei Wochen vor Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden einberufen. Außerdem ist eine VHS-Konferenz einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- (6) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die in § 5 Abs. (3) unter den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Vertreter / Vertreterinnen sowie ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden in den jeweiligen entsprechenden Gruppenversammlungen, die mindestens einmal im Jahr stattfinden, für die Dauer eines Jahres aus deren Mitte gewählt. Zu diesen Versammlungen lädt der VHS-Leiter / die VHS-Leiterin spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin ein. Zu den weiteren Versammlungen lädt der Sprecher/die Sprecherin der jeweiligen Gruppen ein und bereitet diese vor.
- (8) An den Versammlungen der Dozenten / Dozentinnen nehmen die hauptberuflichen / hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter mit beratender Stimme teil.
- (9) Das Mandat für gewählte Sprecher / Sprecherinnen und Stellvertreter / Stellvertreterinnen in der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der VHS.

## **§ 6**

### **Hauptamtliche / hauptberufliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen**

- (1) Die hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig für die pädagogische Planung, Durchführung und Organisation ihres jeweiligen Bereiches, die Erarbeitung des Programms sowie für den Einsatz der Dozenten / Dozentinnen.
- (2) Die an der Volkshochschule tätigen hauptamtlichen / hauptberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im administrativen Bereich (Verwaltungsmitarbeiter / Verwaltungsmitarbeiterinnen) arbeiten entweder in der Verwaltungsabteilung oder gemeinsam mit den hauptamtlichen / hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Sparten und Funktionsgruppen.

## **§ 7**

### **Dozenten / Dozentinnen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird qualifiziert nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen (Dozenten / Dozentinnen) übertragen. Ihre Aufgaben richten sich nach der mit ihnen abgeschlossenen Vereinbarung. Näheres regelt die Honorarordnung.
- (2) Kursleitende Dozenten / Dozentinnen haben im Rahmen der Mitwirkung gem. § 5 dieser Satzung Sitz und Stimme in der VHS-Konferenz (s. § 5 Abs. 3, Buchst. c).

## **§ 8**

### **Teilnehmer / Teilnehmerinnen**

- (1) Teilnehmer / Teilnehmerin an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann jeder / jede werden, der / die 15 Jahre alt ist. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer / Teilnehmerinnen geben.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann vom dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung, der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule oder aus sonstigen von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung.
- (4) Die Teilnehmer / Teilnehmerinnen an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, haben das Recht, jeweils innerhalb der ersten vier Wochen des Kurses einen Kurssprecher / eine Kurssprecherin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin zu wählen. Der Kurssprecher / die Kurssprecherin nimmt die Interessen der Kursteilnehmer / Kursteilnehmerinnen gegenüber dem Kursleiter / der Kursleiterin und der VHS wahr.
- (5) Anregungen der Teilnehmer / Teilnehmerinnen zur bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, die an die VHS-Konferenz weitergeleitet werden, können von den Kurssprechern / Kurssprecherinnen in entsprechenden, einmal im Halbjahr stattfindenden Versammlungen mitgeteilt werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Moers für die Volkshochschule vom 06.11.1989 außer Kraft.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich gem. § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 21.12.2005 zwischen der Stadt Moers und der Stadt Kamp-Lintfort auf das Gebiet dieser Städte.

**Bekanntmachungsanordnung:**

(...)

Moers, den 07.05.2007

gez.  
Ballhaus  
Bürgermeister

**s. hierzu auch Amtsblatt der Stadt Moers Nr.10 vom 06.06.2007**